



Gesetz über die Abwasserbehandlung Gemeinde Fläsch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Öffentliche Anlagen	3
Art. 3 Private Anlagen	3
Art. 4 Durchleitungsrechte	3
Art. 5 Bewilligungspflicht	3
Art. 6 Aufsichtsrecht	3
Art. 7 Leitungskataster	4
Art. 8 Haftung der Gemeinde	4
Art. 9 Weisungen, Normen und Richtlinien	4
II. Anschluss der Liegenschaften	4
Art. 10 Anschlusspflicht - Grundsatz	4
Art. 11 Anschlusspflicht - Ausnahmen	4
Art. 12 Einzelanschlüsse	4
Art. 13 Gemeinsame Anschlüsse	4
Art. 14 Bau und Kosten der privaten Anschlussleitungen	5
III. Art der Abwasser	5
Art. 15 Abwasserbegriff	5
Art. 16 Benützungsbefchränkung	5
Art. 17 Gewerbliche und industrielle Abwasser	5
Art. 18 Fremdwasser	6
Art. 19 Besondere Fälle	6
Art. 20 Aufhebung bestehender Anlagen	6
IV. Bau- und Betriebsvorschriften	6
Art. 21 Entwässerungssystem	6
Art. 22 Anschlussleitungen	6
Art. 23 Zugänglichkeit	6
Art. 24 Spül- und Reinigungsöffnungen	6
Art. 25 Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer	7
Art. 26 Entlüftung	7
Art. 27 Regenfallrohre	7
Art. 28 Geruchsverschlüsse	7
Art. 29 Sammler, Bodenabläufe	7
Art. 30 Abscheider	7
Art. 31 Entwässerung tiefliegender Räume	8
Art. 32 Sickerleitungen	8
Art. 33 Schächte	8
Art. 34 Reinigung der Entwässerungsanlagen	8
Art. 35 Reinigungsdienst	8
Art. 36 Haftung der Grundeigentümer	8
V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	9
Art. 37 Bewilligungspflicht	9
Art. 38 Bewilligungsverfahren	9
Art. 39 Kontrolle und Abnahme	9
Art. 40 Prüf- und Kontrollgebühren	9
VI. Finanzierung	9
Art. 41 Grundsätze	9
Art. 42 Anschlussgebühren	9
Art. 43 Einmalige Beiträge - Ausnahmen	10

Art. 44 Wiederkehrende Gebühren - Ansatz	10
Art. 45 Wiederkehrende Gebühren - Ausnahmen	10
Art. 46 Nachzahlungspflicht	10
Art. 47 Verzugszins.....	10
Art. 48 Pfandrecht.....	10
VII. Verschiedenes.....	10
Art. 49 Ausnahmen	10
Art. 50 Rekursrecht.....	11
Art. 51 Strafbestimmungen	11
Art. 52 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Gesetz über die Abwasserbehandlung gilt für das Gebiet der Gemeinde Fläsch. Es findet Anwendung auf allen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält. Das Recht des Bundes und des Kantons sowie die Bestimmungen des Anschlussvertrages Fläsch/Bad Ragaz bleiben vorbehalten, soweit das Gesetz über die Abwasserbehandlung nicht aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Art. 2 Öffentliche Anlagen

- ¹ Die Gemeinde Fläsch erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung und Reinigung aus öffentlichen und privaten Grundstücken die notwendigen Abwasseranlagen. Diese werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) ausgebaut.
Der Gemeindevorstand kann den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen Dritten übertragen.
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu tragen.

Art. 3 Private Anlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen, gewerbliche und industrielle Vorbehandlungsanlagen, Abscheider usw., müssen in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden. Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung.
Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.
Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten.

Art. 4 Durchleitungsrechte

- ¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.
Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.
Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.
Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuchamt anzumerken.
Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 5 Bewilligungspflicht

- ¹ Anschlüsse an das Gemeindekanalisationsnetz sowie Veränderung bestehender Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

Art. 6 Aufsichtsrecht

- ¹ Bau, Unterhalt und Betrieb von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 7 Leitungskataster

- ¹ Über die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Katasterplan erstellt und ständig nachgeführt.
Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne mit Detailangaben auf.

Art. 8 Haftung der Gemeinde

- ¹ Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 9 Weisungen, Normen und Richtlinien

- ¹ Für Projektierung, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sind sämtliche Weisungen, Normen und Richtlinien auf allen Gesetzesebenen zu beachten.

II. Anschluss der Liegenschaften

Art. 10 Anschlusspflicht - Grundsatz

- ¹ Alle Liegenschaften im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschliessen.
Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes können vom Gemeindevorstand zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.
Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine setzen.

Art. 11 Anschlusspflicht - Ausnahmen

- ¹ Von der Anschlusspflicht können vom Gemeindevorstand auf Zusehen hin ausgenommen werden:
- a) Grundstücke, bei denen die Beseitigung der Abwasser auf andere, technisch und hygienisch einwandfreie Art erfolgt und bei denen der Anschluss mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre;
 - b) Entwässerungsanlagen, die ausschliesslich nicht verschmutztes Wasser, namentlich Regenwasser führen.
 - c) Die Wasser, die ausschliesslich für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.

Die nicht angeschlossenen Grundstücke haben auf eigene Kosten die anfallenden Abwasser auf rechtlich einwandfreie Weise zu beseitigen.

Art. 12 Einzelanschlüsse

- ¹ Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig.
Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

Art. 13 Gemeinsame Anschlüsse

- ¹ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (durch Leitungserstellung und Unterhalt) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeindevorstand auszuweisen.

Art. 14 Bau und Kosten der privaten Anschlussleitungen

- ¹ Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur Gemeindekanalisation zu tragen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund selbst erstellen, an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen, resp. ihn dazu verpflichten.

III. Art der Abwasser

Art. 15 Abwasserbegriff

- ¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden. Ausgenommen sind hievon Regen- und Schmelzwasser, die auf natürliche Weise versickern.

Art. 16 Benützungsbeschränkung

- ¹ Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage beschädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) geruchsbelästigende Stoffe;
 - d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos;
 - e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlasse geben können wie Sand, Gerölle, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
 - f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbitschlamm usw.;
 - g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
 - h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40°C;
 - i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
 - j) aus privaten Haushalten darf, ausser menschliche Ausscheidungen und Toilettenpapier, nichts ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, so kann der Gemeindevorstand eine Expertise einholen. Entspricht das abzuleitende Abwasser den Anforderungen des Art. 16, Abs. 1 nicht, gehen die Kosten der Expertise zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 17 Gewerbliche und industrielle Abwasser

- ¹ Gewerbe und Industrie müssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation nachweisen, dass ihre Abwasser für die Abwasseranlagen den geltenden Vorschriften entsprechen. Schädliche Abwasser müssen vorbehandelt werden. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise von neutraler Stelle verlangen. Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeindevorstand verlangen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden. Betriebe, die wegen Fabrikationserweiterung oder Umstellung mehr oder anders geartete Abwasser liefern, sind verpflichtet, dies dem Gemeindevorstand zu melden. Das Ableiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben bedarf der Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt (ANU).

Art. 18 Fremdwasser

- ¹ Fremdwasser wie Brunnen-, Quell-, Sicker-, Drainage-, Bachwasser usw. ist von der Schmutzwasserkanalisation möglichst fernzuhalten.

Art. 19 Besondere Fälle

- ¹ Für Bauten und Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, und für Abwasser, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für diese aus anderen wichtigen Gründen nicht in Frage kommen, ordnet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt (ANU) besondere Arten der Behandlung oder Ableitung auf Kosten der Eigentümer an.

Art. 20 Aufhebung bestehender Anlagen

- ¹ Mit dem Anschluss an die zentrale Kläranlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralöl- und Fettabscheider und Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwasser innert angemessener, vom Gemeindevorstand festzulegender Frist und nach seinen Weisungen ausser Betrieb zu setzen.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 21 Entwässerungssystem

- ¹ Das Entwässerungssystem richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt. Das Schmutz- und Meteorwasser kann in einem Kanal abgeleitet werden.
Nicht oder wenig verschmutztes Meteorwasser von Dächern, Strassen und Plätzen ist womöglich direkt in einen Vorfluter abzuleiten oder wo es die geologischen Verhältnisse erlauben, versickern zu lassen.
Der Gemeindevorstand kann für das Ableiten von nicht oder wenig verschmutztem Meteorwasser Vorschriften erlassen.

Art. 22 Anschlussleitungen

- ¹ Es sind im Kanalisationsbau übliche Rohre zugelassen.
Die Leitungen sind fachgerecht nach den Vorschriften des Rohrherstellers zu verlegen.

Art. 23 Zugänglichkeit

- ¹ Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung, Spülung und Kontrolle gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt sein.

Art. 24 Spül- und Reinigungsöffnungen

- ¹ Beim Übergang von Fall- zu den Grundleitungen und am Ende langer Leitungen müssen luftdichte, verschliessbare Spül- und Reinigungsöffnungen eingebaut werden.
Spül- und Reinigungsvorrichtungen dürfen nicht in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln angeordnet werden.
Die Lichtweite der Spülöffnungen soll dem Durchmesser des Fallrohres entsprechen. Sie soll mindestens 60mm betragen.

Art. 25 Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer

- ¹ Die Anschlussleitungen müssen im Freien unterhalb der Frostgrenze, jedoch mit mindestens 80cm Überdeckung verlegt werden.
Beim Durchgang von Hausmauern und Fundamenten müssen die Rohre mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster umhüllt werden.

Art. 26 Entlüftung

- ¹ Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden.
Die Fallrohre müssen möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 20cm über Dach geführt und ohne Geruchsverschluss an die Grundleitung angeschlossen werden. Mündet ein Fallrohr über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume aus, so muss es mindestens 40cm über Oberkante Fenster über Türsturz geführt werden. Entlüftungsleitungen müssen im Hausinnern angebracht werden und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 27 Regenfallrohre

- ¹ Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3m Entfernung von Türen und Fenstern bewohnter Räume, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen.
Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkästen oder Sammler anzubringen.

Art. 28 Geruchsverschlüsse

- ¹ Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 29 Sammler, Bodenabläufe

- ¹ Gesammeltes Meteorwasser von Strassen, Plätzen usw. muss über Sammler abgeleitet werden. Die Tiefe des Schlammstokes muss mindesten 0.6m betragen. Die Ablaufleitung ist durch einen abnehmbaren Tauchbogen oder Geruchsverschluss von mind. 0.1m Eintauchtiefe zu syphonieren. Die Durchmesser der Sammler müssen mind. 0.5m betragen. Die Abmessungen und Anzahl der Sammler müssen für das Ableiten der maximalen Meteorwassermenge genügen.
Die Sammler dürfen nicht in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze, mindestens jedoch in 80cm Tiefe, anzuordnen.
Bei Innenräumen, wie Waschküchen, Keller, Werkstätten u.a. sowie bei äusseren Kellertreppen und Lichtschächten sind – wo notwendig – Bodenabläufe einzubauen. Sie müssen einen Geruchsverschluss von mind. 70mm Wasserstand aufweisen.
In Heizräumen von Ölfeuerungsanlagen und in Lagerräumen wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen keine Bodenabläufe eingebaut werden.

Art. 30 Abscheider

- ¹ Mineralöhlhaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz gemäss den Weisungen des AWN vorzubehandeln (Mineralölabscheider oder weitergehende Behandlung). Gewerbliche und industrielle Betriebe bedürfen der Bewilligung des AWN.
Bei Einstellgaragen von weniger als 20 Parkplätzen und bei Garagevorplätzen, die nur gelegentlich zum Autowaschen benützt werden, kann auf Mineralölabscheider verzichtet werden. Dafür ist ein Schlammstammler mit Schlammstake und Tauchbogen vorzusehen.
Bei Grossküchen und fleischverarbeitenden Betrieben kann der Gemeindevorstand den Einbau eines Fettabscheiders verlangen.
Über Abscheider darf kein Meteor- und Fremdwasser geleitet werden.

Die Dimensionierung und Ausbildung der Abscheider richtet sich nach den Richtlinien des VSA (Abscheideanlagen).

Art. 31 Entwässerung tiefliegender Räume

- ¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
In die Grund- und Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbständig wirkende Rückstauverschlüsse einzubauen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Gemeinde haftet nicht für entsprechende Schäden.
Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlage verantwortlich.

Art. 32 Sickerleitungen

- ¹ Sofern Sickerleitungen aus unumgänglichen Gründen an die Kanalisation angeschlossen werden, sind sie über einen Sammler mit Schlamm sack oder über einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen.
Sickerleitungen und Drainageleitungen, die unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels liegen oder während längerer Zeit Wasser liefern, dürfen nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Art. 33 Schächte

- ¹ Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig erscheint, müssen besteigbare Revisionsschächte erstellt werden. Die Bodenleitungen in den Schächten müssen als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers ausgebildet werden.
Seitliche Einläufe müssen an der Schachtsohle mit Durchlaufrinne an die Hauptleitung angeschlossen werden.
Im Gebäudeinnern müssen Deckel mit Geruchsverschluss auf die Schächte angebracht werden. Bei Rückstaugefahr müssen die Deckel überdies verschraubbar sein.

Art. 34 Reinigung der Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Entwässerungsanlagen müssen in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alljährlich durchzuspülen und zu reinigen.
Schlamm s ammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise nach Angaben der Gemeinde und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 35 Reinigungsdienst

- ¹ Die Gemeinde kann die Entschlammung und Reinigung der Abscheideanlagen selber übernehmen oder damit Dritte beauftragen. Der Gemeindevorstand setzt die Gebühr für die Entleerung und Reinigung fest.

Art. 36 Haftung der Grundeigentümer

- ¹ Der Grundeigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 37 Bewilligungspflicht

- ¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist von der Baubehörde vor Baubeginn die Bewilligung einzuholen.

Art. 38 Bewilligungsverfahren

- ¹ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Fläsch.

Art. 39 Kontrolle und Abnahme

- ¹ Die Vollendung der Anlage ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft sie, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme.
Die Baubehörde darf jederzeit die Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlage überprüfen.

Art. 40 Prüf- und Kontrollgebühren

- ¹ Die Baubehörde setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen zu leistenden Gebühren gemäss der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren fest.

VI. Finanzierung

Art. 41 Grundsätze

- ¹ Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinschaftlichen Anlagen (Anteil Gemeinde Fläsch) werden finanziert durch:
- a) die von den Grundeigentümern zu zahlenden, einmaligen Beiträge;
 - b) die von den Grundeigentümern zu zahlenden, wiederkehrenden Gebühren;
 - c) die Leistungen des Kantons und des Bundes;
 - d) die Leistungen der Gemeinde für öffentliche Gebäude und Anlagen;
 - e) Beiträge und Vorschüsse der Gemeinde;

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 42 Anschlussgebühren

An die Baukosten der öffentlichen Abwasseranlagen haben die Grundeigentümer den folgenden Beitrag zu leisten:

2.5% des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung des Amtes für Immobilienbewertung (AIB) für Neu- und Umbauten (Nutzungsänderungen von Ökonomiegebäuden und Wohnraumerweiterungen in bestehenden Gebäuden).

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu 2.5% des Mehrwertes zu leisten. Die Nachzahlung kann jedoch nur erhoben werden, wenn durch die nachträglichen Investitionen mehr Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wurde.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Gebäude innerhalb Bauzonen, welche noch nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen wurden, erfolgt der Anschluss nach Aufwand.

Art. 43 Einmalige Beiträge - Ausnahmen

- ¹ Für rein landwirtschaftlich genutzte Objekte, wie Ställe und dergleichen, deren Schmutzwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet werden, entfallen die Beiträge gemäss Art. 42. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, Sennereien etc.
Für die Kirche ist ebenfalls keine Anschlussgebühr zu entrichten.
Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes über eine eigene, den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen, und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Beiträgen gemäss Art. 42 befreit.

Art. 44 Wiederkehrende Gebühren - Ansatz

- ¹ Zur Deckung der Betriebskosten der Abwasseranlagen wird jährlich eine Gebühr auf dem Wasserverbrauch erhoben. Diese ist im Gebührentarif Wasser und Abwasser ersichtlich. Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenützt werden, ist die Gebühr auch auf dem Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten.
Wo Wasserzähler fehlen, sind solche zu montieren. Den Organen der Gemeinde ist jederzeit Zugang zu gewähren.

Art. 45 Wiederkehrende Gebühren - Ausnahmen

- ¹ Das 500m³ übersteigende, landwirtschaftlich genutzte Wasser wird in Abzug gebracht, sofern es über einen separaten Wasserzähler erfasst wird.

Art. 46 Nachzahlungspflicht

- ¹ Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20%, so ist eine entsprechende Nachzahlung gemäss Art. 42 zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren, ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.

Art. 47 Verzugszins

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungstermine für Gebühren und Beiträge gemäss Art. 42 – Art. 46 dieses Gesetzes wird ein Verzugszins erhoben, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

Art. 48 Pfandrecht

- ¹ Für die Gebühren besteht im Sinne von Art. 129 ff EGzZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht.

VII. Verschiedenes

Art. 49 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeindevorstand ist befugt, in allen Fällen, wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, Ausnahmen zu gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.
In Bezug auf die Bau- und Betriebsvorschriften können im Rahmen der VSA-Richtlinien Ausnahmen bewilligt werden.
Diese Bestimmung gilt nicht für die in Art. 42 ff geregelten Beiträge und Gebühren.

Art. 50 Rekursrecht

- ¹ Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Obergericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Art. 51 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 10'000.- geahndet.

Die Bussen gehen zu Gunsten des Kanalisationskontos.

Der Gemeindevorstand hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 52 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Erlasse.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
René Pahud

.....
Petra Poletti

Von der Gemeindeversammlung am 18. September 2025 beschlossen.